

Bauherrenhaftpflichtversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.

Produkt:
Ländle Gewerbe, Ländle Agrar,
Ländle Wohnanlagen

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen, Inhalt und Informationen finden Sie im Versicherungsvertrag, der Versicherungspolizze und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Bauherrenhaftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von

- ✓ Abbrucharbeiten
- ✓ Bauarbeiten
- ✓ Reparaturarbeiten
- ✓ Grabarbeiten

an der versicherten Liegenschaft.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen von Ihnen als Bauherr von Bauarbeiten.

Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und Sie an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt sind.

Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. ersetzt:

- ✓ die gerechtfertigten Schadenersatzansprüche bei Sach-, Personen- und dadurch verursachten Vermögensschäden
- ✓ die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden durch Verstaubungen
- ✗ Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, wenn das statische Gefüge nicht beeinträchtigt wird
- ✗ Schäden an Bauwerken durch Haarrisse
- ✗ Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, z.B. Kfz-Haftpflicht
- ✗ Schäden, die Sie sich selbst oder Ihren nahen Angehörigen zufügen
- ✗ Allmählichkeitsschäden
- ✗ reine Vermögensschäden
- ✗ Schäden durch Krieg, innere Unruhen, Terror
- ✗ Schäden durch elektromagnetische Felder, Asbest und Atomenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! bei zu niedrig gewählter Versicherungssumme erfolgt eine anteilige Entschädigung
- ! bei rechtswidriger, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz
- ! ein eventuell vereinbarter Selbstbehalt ist selbst zu tragen



Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden - vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. sind Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren innerhalb von einer Woche zu melden.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. befolgen und dem Anwalt der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. Vollmacht erteilen.

- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. so schnell wie möglich gemeldet werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihren Einmalbeitrag fristgerecht im Voraus.

Wie: Sie können Ihren Einmalbeitrag z.B. mittels Zahlschein, Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag oder Onlineüberweisung bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nur, wenn Sie Ihren Einmalbeitrag rechtzeitig zahlen.

Ende: Der Vertrag endet mit Fertigstellung der versicherten Bauarbeiten, spätestens zum vereinbarten Vertragsende.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Polizze vom Vertrag zurücktreten.
- Sie müssen den Vertrag grundsätzlich nicht gesondert kündigen, da dieser automatisch mit Vertragsende erlischt.
- Sie können den Vertrag jedoch z.B. nach einem Schadenfall, bei Risikowegfall oder bei Eigentumswechsel kündigen.